



**Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Soziologie  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-79.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-79.pdf))

# Inhaltsverzeichnis

# Seite

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn	1
§ 3	Ziele des Studiums	2
§ 4	Studieninhalte	4
§ 5	Lehrveranstaltungsarten	12
§ 6	Studienverlaufsplan (beispielhaft)	13
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen	13
§ 8	Studienaufenthalt im Ausland	13
§ 9	Fachstudienberatung	14
§ 10	In-Kraft-Treten	14
§ 10	Inkrafttreten	

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Soziologie an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### **§ 2 Studiendauer, Studiumumfang, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester, die Höchststudiendauer acht Fachsemester. <sup>2</sup>Das Pflichtpraktikum, das im Rahmen dieses Studienganges abzuleisten ist, verlängert diese Fristen nicht.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studienganges sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nach dem European Credit Point Transfer System zu erwerben. <sup>2</sup>Die Mindestpunktzahl von 180 ECTS-Leistungspunkten wird in Abhängigkeit von den konkreten Wahlmöglichkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung für einen Studienschwerpunkt, in begrenztem Umfang überschritten. <sup>3</sup>Es wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>4</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (3) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. <sup>2</sup>Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

### § 3 Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium der Soziologie führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Es soll die grundlegenden Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die erforderlich sind, um gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Analyseansätzen zu erfassen, zu erklären und bearbeiten zu können. <sup>3</sup>Dies umfasst:

- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der am Studiengang beteiligten Teilgebiete,
- Kenntnisse und Einsichten über gesellschaftliche Strukturen und Problemzusammenhänge,
- Fähigkeiten zur Analyse gesellschaftlicher Strukturen und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Problemzusammenhänge.

(2) <sup>1</sup>Das Soziologiestudium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. <sup>2</sup>Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Gesellschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für den Soziologen weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen.

(3) <sup>1</sup>Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ihr Studium durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. <sup>2</sup>Die Schwerpunktbildung erfolgt durch Auswahl von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen aus den Teilgebieten der Soziologie und durch die ergänzende Auswahl nicht-soziologischer Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht allein auf eine zu spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.

(4) Die verschiedenen Studienschwerpunkte sollen - bei Wahl der entsprechenden Module - insbesondere für folgende Tätigkeitsfelder qualifizieren:

1. Der Studienschwerpunkt „Bildung, Arbeit, Bevölkerung und Lebenslauf“ für

- Planungsbehörden und -einrichtungen im privaten und öffentlichen Sektor,
- Wohlfahrtsverbände,

- Sozial-, Familien-, Arbeits- und Migrationsbehörden,
- Marktforschung/Research und Datenanalysen,
- Banken und Versicherungen,
- Datenverarbeitung und Statistik (amtliche Statistik bei Bund, Ländern oder Kommunen),
- staatliche oder private Forschungsinstitute und -einrichtungen,
- nationale und internationale Entwicklungshilfeorganisationen.

## 2. Der Studienschwerpunkt „Empirische Sozialforschung“ für

- Forschungseinrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen und Kommunalverbände,
- Forschungseinrichtungen von Kammern, Verbänden und Gewerkschaften,
- Institutionen kommerzieller Sozial-, Meinungs- und Konsumforschung,
- sozialpolitische Forschungseinrichtungen,
- Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden für Statistik,
- Forschungsstellen in größeren Unternehmen,
- sozialwissenschaftliche Dokumentationszentralen und Datenarchive.

## 3. Der Studienschwerpunkt „Europäische und globale Studien“ für

- Europäische und internationale Behörden und Verbände,
- Abteilungen der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden mit europäischem und internationalem Aufgabenfeld,
- Europäische und internationale Aufgabenfelder in nationalen Parteien, Verbänden und Unternehmen,
- Forschungseinrichtungen mit europäischem und internationalem Themenfeld.

## 4. Der Studienschwerpunkt „Kommunikation und Internet“ für

- Abteilungen für Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit,
- Beratung, Gestaltung und Durchführung inner- und außerorganisatorischer Kommunikation in Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen, Parteien, Wissenschaftsorganisationen,
- Aufbau und Betrieb von Fachinformations-Systemen,
- Medien-, Markt- und Meinungsforschung,
- Medienunternehmen,
- Kommunikation im öffentlichen und privaten Bereich,
- Marketing, Public Relations und Werbung,

- Datenverarbeitung und Statistik (amtliche Statistik bei Bund, Ländern oder Kommunen).

5. Der Studienschwerpunkt „Organisation, Verwaltung und Sozialmanagement“ für

- Personal- und Sozialabteilungen in Unternehmen und Verwaltungen,
- Personaltraining und -weiterbildung,
- unmittelbare Staatsverwaltung von Bund und Ländern sowie Kommunalverwaltungen,
- mittelbare Staatsverwaltung, insbesondere Sozialversicherungsträger, Kammern und Kommunalverbände,
- Interessengruppen, Verbände, Kirchen und politische Parteien,
- die Stützung organisatorischer Tätigkeiten durch die Nutzung von Informationssystemen in Sozialverwaltungen, Wohlfahrtsverbänden und kommunalen Sozialeinrichtungen.

(5) In den verschiedenen Schwerpunktbereichen sollen Grundkenntnisse in folgenden Forschungsgebieten vermittelt und eingeübt werden:

1. Im Studienschwerpunkt „Bildung, Arbeit, Bevölkerung und Lebenslauf“

- bevölkerungswissenschaftliche Theorien sowie demographische Methoden und Modelle,
- Grundlagen der Lebenslaufsforschung,
- Lebenslauf im internationalen Vergleich,
- Familie, Bildung und Arbeitsmarkt im Lebenslauf,
- Migration und interethnische Beziehungen.

2. Im Studienschwerpunkt „Empirische Sozialforschung“

- Verfahren der Datenerhebung,
- Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenauswertung und Interpretation,
- Techniken der Forschungsplanung und Forschungsorganisation,
- Philosophie und Soziologie von Forschung und Wissenschaft.

### 3. Im Studienschwerpunkt „Europäische und globale Studien“

- die Europäisierung und Globalisierung nationaler Gesellschaften im internationalen Vergleich,
- das Spannungsverhältnis zwischen transnationaler und nationaler Integration,
- die Herausbildung transnationaler Ordnungen,
- europäische und internationale Institutionen,
- europäischer Binnenmarkt und europäische Integration.

### 4. Im Studienschwerpunkt „Kommunikation und Internet“

- Formen und Strukturen der Kommunikation: Interpersonale Kommunikation, inner- und außerorganisatorische Kommunikation, öffentliche Kommunikation, insbesondere Massenkommunikation sowie deren Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Wechselbeziehungen,
- Funktionen und Tätigkeitsmerkmale von „Kommunikatoren“ in nichtjournalistischen Berufen und in Organisationen, die nicht Massenmedien sind,
- Methoden und Techniken angewandter Kommunikation,
- Kommunikations-, Netzwerk- und Diffusionstheorien im Internet,
- Internet als neuer sozialer Raum und neue Datenquelle,
- Identitäts- und Vertrauensbildung sowie Kooperation im Internet,
- Methoden der empirischen Sozialforschung im Internet (Online-Erhebung, Online-Panels, Netzwerkanalyse etc.),
- Sekundäranalyse von nutzer- und softwaregenerierten Prozessdaten im Internet,
- Anwendungsfelder: Analyse von sozialen Prozessen wie Partnersuchverhalten im Internet, Kaufprozesse bei Online-Auktionsplattformen, Diffusion von Informationen in Web-Blogs, artificial social lives im Internet, Selbst-Organisation und Evolution von Online Communities etc.,
- neue und alte soziale Ungleichheiten in der Informationsgesellschaft (digital divide).

### 5. Im Studienschwerpunkt „Organisation, Verwaltung und Sozialmanagement“

- Organisationsstrukturen und Organisationsentwicklung,
- Probleme der Personalplanung, der Personalauswahl und des Personaleinsatzes sowie der Entgeltfindung, der Gestaltung der Arbeitsorganisation, der Personalführung und der Organisations- und Personalentwicklung,
- arbeits- und sozialrechtliche Kenntnisse,

- Gestaltung von Informationssystemen für spezifische Einsatzbereiche,
  - verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse über Organisation, Budgetwesen, Planungsverfahren und Personalwesen der öffentlichen Verwaltung,
  - Planung im Bereich der Gesundheitsversorgung/Public Health,
  - Gestaltung und Evaluation von Dienstleistungen und Informationssystemen im Bereich der Sozialpolitik.
- (6) Durch das Studium sollen die Studierenden ein breites soziologisches und methodisches Fundament wissenschaftlicher Kompetenzen erwerben, das sie auf nachfolgende soziologische oder interdisziplinär angelegte Masterstudiengänge vorbereitet und in die Lage versetzt, diese erfolgreich zu absolvieren.

#### **§ 4 Studieninhalte**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie, sowie ausgewählter Nachbardisziplinen. <sup>2</sup>Durch das Studium werden die Studierenden auf die Bachelorprüfung und auf weiterführende Studiengänge vorbereitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Verfügbarkeit von Teilgebieten sowie die Zusammensetzung der Module nach Lehrveranstaltungen, ECTS-Leistungspunkten, Prüfungsformen, Prüfungsdauern und Bearbeitungszeiten werden durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt. <sup>2</sup>Über die ausnahmsweise Zulassung weiterer Teilgebiete im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>In dem Umfang, in dem von den jeweiligen Fachgebieten und Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern außerhalb der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden, können in Wahlpflichtmodulen Kurse und Teilprüfungen aus den aufgeführten Teilgebieten belegt werden. <sup>4</sup>Die Verfügbarkeit wird durch den Prüfungsausschuss in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.
- (2) Das Studium umfasst
1. die Pflichtmodule 1 und 2 mit insgesamt 70 ECTS-Leistungspunkten,
  2. den Studienschwerpunkt mit insgesamt 50 ECTS-Leistungspunkten,
  3. das Ergänzungsmodul mit weiteren Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 35 ECTS-Leistungspunkten,



4. das Pflichtpraktikum mit 10 ECTS-Leistungspunkten,
5. die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium oder Disputation mit insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten.

(3) Pflichtmodule in den Teilgebieten der Soziologie

<sup>1</sup>In den soziologischen Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule sollen die Studierenden Grundkenntnisse der Teilgebiete des Faches erwerben, sich mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken des Faches vertraut machen sowie soziologische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf soziologische Problemstellungen beurteilen lernen. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sind insbesondere darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen des Faches zu vermitteln. <sup>3</sup>Der Umfang dieser Module ist variabel. <sup>4</sup>Es müssen mindestens Veranstaltungen im Umfang von 70 ECTS-Leistungspunkten belegt werden, für die benotete Leistungsnachweise erworben werden können.

<sup>5</sup>Inhalte des Pflichtmoduls 1 im Grundstudium sind:

1. Soziologische Theorie (10 ECTS-Leistungspunkte)

Grundbegriffe und Grundprobleme der Soziologie, Klassiker der Soziologie und soziologische Theorien der Mikro-Ebene (Verhalten, Handeln, Interaktion, Gruppen, Netzwerke), der Meso-Ebene (Institution, Organisation) und der Makro-Ebene (Gesellschaft)

2. Sozialstrukturanalyse (10 ECTS-Leistungspunkte)

Sozialstruktur (Bevölkerung, Haushalt, Familie, Bildung, Erwerbstätigkeit, Armut) der Bundesrepublik im historischen und internationalen Vergleich

3. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (5 ECTS-Leistungspunkte)

Wissenschaft und wissenschaftliches Arbeiten; Thema, Fragestellung und Operationalisierung; Literaturrecherche; EDV-Hilfsmittel; Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit

<sup>6</sup>Inhalte des Pflichtmoduls 2 zur Methodenausbildung im Grundstudium sind:

1. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie (10 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>In diesen Lehrveranstaltungen wird ein Überblick über die wichtigsten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und Dateninterpretation vermittelt. <sup>2</sup>Parallel dazu wird durch wissenschaftstheoretische Inhalte die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses verdeutlicht.

2. Empirisches Forschungspraktikum (20 ECTS-Leistungspunkte)

In dieser Lehrveranstaltung wird eine empirische Untersuchung durchgeführt anhand folgender Schritte: Wahl eines Forschungsthemas, Durchsicht der einschlägigen Literatur, Formulierung von Hypothesen, Aufstellung eines Forschungsplans sowie Datenerhebung und Datenauswertung.

3. Einführung in ein Statistik-Programmpaket (5 ECTS-Leistungspunkte)

Praktische Einführung in die Anwendung von z.B. SPSS oder Stata

4. Statistik (10 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen mit dem notwendigen methodischen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen geschaffen werden. <sup>2</sup>Sie sollen lernen, die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden und ihre theoretischen Grundlagen – insbesondere die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit – kennen lernen.

- (4) Studienschwerpunkt mit Lehrveranstaltungen in einem Pflichtmodul und einem Wahlpflichtmodul im Umfang von insgesamt 50 ECTS-Leistungspunkten:

<sup>1</sup>Studierende wählen ihren Studienschwerpunkt durch die Kombination von Modulen in den Bereichen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule grundsätzlich selbst. <sup>2</sup>Es muss mindestens ein Umfang von 50 ECTS-Leistungspunkten erworben werden, wobei 20 ECTS-Leistungspunkte auf das Pflichtmodul und 20 ECTS-Leistungspunkte auf das Wahlpflichtmodul entfallen. <sup>3</sup>Weitere 10 ECTS-Leistungspunkte sind nach Wahl in den

Teilgebieten des Pflichtmoduls oder in den Fächern des Wahlpflichtmoduls oder in deren Kombination zu erbringen.

1. Bildung, Arbeit, Bevölkerung und Lebenslauf

<sup>1</sup>Im Pflichtmodul des Studienschwerpunktes Bildung, Arbeit, Bevölkerung und Lebenslauf sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Bevölkerungswissenschaft, Soziologie des Lebenslaufs (Bildung, Arbeit, Familie) oder Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Statistik, Sozialpolitik, Angewandte Volkswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Organisationspsychologie sowie Pädagogik zu erwerben. <sup>3</sup>Weitere 10 ECTS-Leistungspunkte sind in den Teilgebieten des Pflichtmoduls oder in den Teilgebieten des Wahlpflichtmoduls oder in deren Kombination zu erbringen.

2. Empirische Sozialforschung

<sup>1</sup>Im Pflichtmodul des Studienschwerpunktes Empirische Sozialforschung sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Statistik, Politische Soziologie, Angewandte Informatik und Wirtschaftsinformatik zu erwerben. <sup>3</sup>Weitere 10 ECTS-Leistungspunkte sind in den Teilgebieten des Pflichtmoduls oder in den Fächern des Wahlpflichtmoduls oder in deren Kombination zu erbringen.

3. Europäische und globale Studien

<sup>1</sup>Im Pflichtmodul des Studienschwerpunktes Europäische und globale Studien sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Soziologie europäischer und globaler Prozesse sowie Transnationale Prozesse und organisatorischer Wandel zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Europäisches Gemeinschaftsrecht, Internationale und europäische Politik und internationales Management zu erwerben. <sup>3</sup>Weitere 10 ECTS-Leistungspunkte sind in den Teilgebieten des

Pflichtmoduls oder in den Fächern des Wahlpflichtmoduls oder in deren Kombination zu erbringen.

4. Kommunikation und Internet

<sup>1</sup>Im Pflichtmodul des Studienschwerpunktes Kommunikation und Public Relations sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Soziologie der Kommunikation und Medien, Methoden der empirischen Sozialforschung sowie Statistik zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Kommunikationswissenschaft, Politische Soziologie, Statistik, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik und Absatzwirtschaft zu erwerben. <sup>3</sup>Weitere 10 ECTS-Leistungspunkte sind in den Teilgebieten des Pflichtmoduls oder in den Teilgebieten des Wahlpflichtmoduls oder in deren Kombination zu erbringen.

5. Organisation, Verwaltung und Sozialmanagement

<sup>1</sup>Im Pflichtmodul des Studienschwerpunktes Organisation, Verwaltung und Sozialmanagement sind 20 ECTS-Leistungspunkte aus mehreren Teilgebieten wie Urbanistik und Sozialplanung zu wählen. <sup>2</sup>Im Wahlpflichtmodul sind Teilprüfungen im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten aus einem Angebot aus höchstens zwei der Teilgebiete Sozialpolitik, Politische Systeme, Arbeits- und Sozialrecht, Sozialpädagogik, Verwaltungswissenschaft, Arbeitswissenschaft, Angewandte Volkswirtschaftslehre, Absatzwirtschaft, Organisation und Management, Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik zu erwerben. <sup>3</sup>Weitere 10 ECTS-Leistungspunkte sind in den Teilgebieten des Pflichtmoduls oder in den Teilgebieten des Wahlpflichtmoduls oder in deren Kombination zu erbringen.

<sup>4</sup>Mit der Meldung gemäß § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie zu einer Teilprüfung aus dem Wahlpflichtbereich eines Studienschwerpunktes ist die Zuordnung zum gewählten Studienschwerpunkt anzugeben. <sup>5</sup>Eine bestimmte Teilprüfung kann immer nur einmal zum Erwerb von ECTS-Leistungspunkten verwendet werden. <sup>6</sup>Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

- (5) <sup>1</sup>Das Ergänzungsmodul im Umfang von 35 ECTS-Leistungspunkten erlaubt einen Blick „über den Tellerrand“ im Sinne eines Kontextstudiums, aber auch eine Vertiefung spezifischer Neigungen. <sup>2</sup>Hierbei sind 20 ECTS-Leistungspunkte in frei wählbaren Veranstaltungen der Soziologie zu erbringen und 15 ECTS-Leistungspunkte aus Teilbereichen, die nicht Gegenstand des Wahlpflichtmoduls im Studienschwerpunkt sind. <sup>3</sup>Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot.

- (6) Pflichtpraktikum im Umfang von zwei Monaten (10 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>Das Praktikum kann bei Behörden, Unternehmen, Verbänden, Parteien, Medien und Forschungseinrichtungen stattfinden. <sup>2</sup>Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer dauerhaft und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. <sup>3</sup>Das Praktikum kann entweder ohne Unterbrechung absolviert werden oder in zwei Teilabschnitte zerlegt werden; ein Teilabschnitt nicht kürzer als ein Monat. <sup>4</sup>Studierende suchen sich ihren Praktikumsplatz selbst. <sup>5</sup>Das Pflichtpraktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, nachzuweisen. <sup>6</sup>Das Praktikumszeugnis ist bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Weitergabe an das Prüfungsamt einzureichen.

- (7) Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium oder Disputation (15 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit ist einem Teilgebiet der Soziologie zu entnehmen. <sup>3</sup>Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters ein Thema aus einem anderen Bereich gewählt werden. <sup>4</sup>Im Zuge der Bearbeitung der Bachelorarbeit ist ein Kolloquium bei der Prüferin bzw. dem Prüfer zu besuchen; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit. <sup>5</sup>Der zeitliche Umfang des Kolloquiums soll eine Unterrichtsstunde pro Woche während der Vorlesungszeit nicht übersteigen. <sup>6</sup>Wird kein Kolloquium angeboten, muss nach dem Ende der Bearbeitungszeit eine Disputation (Verteidigung) der Bachelorarbeit bei der Prüferin bzw. dem Prüfer im zeitlichen Umfang von nicht mehr als 30 Minuten absolviert werden; die Teilnahme ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorarbeit.

## § 5 Lehrveranstaltungsarten

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Übungen und Seminare. Sie werden in deutscher und/oder englischer Sprache durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter können auch andere lebende Sprachen zulassen. <sup>3</sup>Zwecks Internationalisierung wird die Verwendung der englischen Sprache besonders gefördert.

### 1. Vorlesungen

<sup>1</sup>Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten darzulegen und zu erörtern. <sup>2</sup>Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

### 2. Übungen

<sup>1</sup>Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse; der Stoff wird vertieft sowie anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. <sup>2</sup>Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. <sup>3</sup>Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

### 3. Proseminare und Seminare

<sup>1</sup>Sie dienen innerhalb des Bachelorstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. <sup>2</sup>Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden. <sup>3</sup>Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

### 4. Forschungspraktikum

<sup>1</sup>Das zweisemestrige soziologische Forschungspraktikum dient dazu, praxisnah mit den Verfahren der empirischen Sozialforschung vertraut zu machen. <sup>2</sup>Soziologische Problemstellungen werden mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden unter Einbeziehung der gängigen Datenerhebungstechniken und -auswertungsverfahren analysiert. <sup>3</sup>Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

## 5. Kolloquien

<sup>1</sup>Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie Studierenden Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. <sup>2</sup>Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

## § 6 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

<sup>1</sup>Der Studienverlaufsplan (beispielhaft) informiert zusätzlich über den Aufbau des Studiums.

<sup>2</sup>Aufgrund der Variationsbreite bei einigen Modulen sind auch andere Kombinationen möglich.

<sup>3</sup>Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, die zum einen von einem etwas höheren Arbeitsaufwand in einzelnen Semestern und zum anderen von einer Verteilung auf Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit ausgehen.

<sup>4</sup>Der jeweils aktuelle Studienverlaufsplan (beispielhaft) wird in der durch Aushang bekannt gegebenen Form mitgeteilt.

## § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Praktikums- und Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Studienzeiten in dem jeweiligen Bachelorstudiengang an Universitäten und anderen Hochschulen sind anzurechnen. <sup>2</sup>Studienzeiten in verwandten Studiengängen an Hochschulen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>3</sup>Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. <sup>4</sup>An Universitäten und anderen Hochschulen erbrachte Praktikums- und Prüfungsleistungen sind in einem Umfang von höchstens 90 ECTS-Leistungspunkten anzurechnen, sofern diese nach Inhalt und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>5</sup>Die Anrechnung einschlägiger, gleichwertiger Tätigkeiten sowie Berufs- oder Schulausbildung auf Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen mit propädeutischem Charakter und auf Praktikumsleistungen ist grundsätzlich zulässig. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnungshöchstgrenze gemäß Satz 1 für Studierende erhöhen, wenn die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise im Rahmen eines verwandten, aber noch nicht abgeschlossenen Diplomstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erworben worden sind.

## **§ 8 Studienaufenthalt im Ausland**

<sup>1</sup>Es wird empfohlen, einen Studienaufenthalt (Akademisches Studienjahr) an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. <sup>2</sup>Das gilt mit besonderem Nachdruck für die Studienschwerpunkte „Europäische und globale Studien“ sowie „Bildung, Arbeit, Bevölkerung und Lebenslauf“. <sup>3</sup>Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Universität sollen Prüfungsleistungen erbracht werden. <sup>4</sup>Es können Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 90 ECTS-Leistungspunkten anerkannt werden, soweit die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. <sup>5</sup>Jeder Studierende sucht sich seinen Studienplatz im Ausland selbst. <sup>6</sup>Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. <sup>7</sup>Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

## **§ 9 Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studiengangs durchgeführt. <sup>2</sup>Für Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. <sup>3</sup>Studierende sollten eine Fachstudienberatung vor der Wahl des Studienschwerpunktes und nach einem Hochschulwechsel in Anspruch nehmen. <sup>4</sup>Studierende, die nach Ende des dritten Fachsemesters nicht die Summe von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten erreicht haben, müssen bis zur zweiten Vorlesungswoche des nächsten Fachsemesters die Studienberatung zu einem Beratungs- und Fördergespräch aufsuchen.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.



**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Dezember 2007.**

**Bamberg, 31. März 2008**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.**